

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Frau Siebert
Gutenbergstraße 63

14467 Potsdam

Billstraße 82
20539 Hamburg
Kontakt: Sönke Forstreuter
Telefon: 040 42846-25 72
dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de

Abteilung: Geo Services

Hamburg, 02.08.2023

Gemeinde Herzhorn

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Siebert,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.08.2023 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Herzhorn für die „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der landwirtschaftlichen Fläche südlich der Bahnstrecke, östlich der Straße Am Deich und nördlich des Sielverbandsgewässers Spleth – Flurstücke 116 bis 128, sowie 162, Flur 006, Gemarkung Herzhorn und Flurstücke 1, 2 und 3 (jeweils vollständig) und 504, 509, 510 sowie 47/42 (jeweils teilweise), Flur 008, Gemarkung Herzhorn“.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet derzeit keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine Beeinträchtigungen** vorliegen.

Eine weitere Beteiligung von Dataport ist in diesem Bauleitverfahren nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Sönke Forstreuter

-Dataport Planwerkankunft-

Betreff: WG: Gemeinde Herzhorn BPlan 10 und 3. Änd. FNP
Von: TenneT Fremdplanung ZN <fremdplanung-zn@tennet.eu>
Datum: 02.08.2023, 10:43
An: "s.siebert@bornholdt-gmbh.de" <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.

Mit freundlichen Grüßen / Kind regards / Met vriendelijke groeten,

Maik Skibbe

Technischer Sachbearbeiter
Grid Field Operations Germany | Execution Transmission Lines |
Area Execution Management & Operation-Maintenance North

E fremdplanung-zn@tennet.eu
www.tennet.eu



Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek
Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Dr. Arina Freitag
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte

Von: Susanne Siebert <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>
Gesendet: Mittwoch, 2. August 2023 09:39
An: Susanne Siebert - BORNHOLDT Ingenieure GmbH <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>
Betreff: Gemeinde Herzhorn BPlan 10 und 3. Änd. FNP

Gemeinde Herzhorn

vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 und 3. Änderung des FNPs

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Herzhorn hat in ihrer Sitzung am 07.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in einem Geltungsbereich von ca. 30,2 ha und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Wir unterrichten Sie hiermit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und bitten Sie, sich auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Das Büro Bornholdt Ingenieure GmbH ist gemäß § 4b BauGB mit der Durchführung dieses

Verfahrensschrittes betraut.

Die Unterlagen für den Vorentwurf mit Begründung/Umweltbericht inklusive Anlagen sind unter folgendem Link abrufbar und zum Download verfügbar:

<https://storage.driveonweb.de/dowdoc/657247e105bea5e3d70bd88a971cb1de1b6f9f919ccd44a5>

Sollten in Ihrem Hause weitere Stellen von dem Vorhaben betroffen sein, bitten wir um entsprechende Weiterleitung der Unterlagen. Wenn Sie die Dokumente in Papierform benötigen, setzen Sie sich bitte mit dem Büro Bornholdt, Niederlassung Potsdam, in Verbindung.

Bitte geben Sie Ihre Stellungnahme bis zum 18.09.2023 ab. Sollte von Ihnen bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme zu den Planentwürfen eingehen, gehen wir davon aus, dass Sie keine Anregungen vorzubringen haben (Fehlanzeige).

Mit freundlichen Grüßen
Susanne Siebert

--

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Tel: 0331/7409142
Fax: 0331/7409144
mail: s.siebert@bornholdt-gmbh.de
www.bornholdt-potsdam.de

Amtsgericht Pinneberg HRB 424 ME
Geschäftsführer: Jan Bornholdt, Rüdiger Brause

Betreff: AW: Gemeinde Herzhorn BPlan 10 und 3. Änd. FNP

Von: Thomas Voß <voss@wv-ust.de>

Datum: 02.08.2023, 09:54

An: Susanne Siebert <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>

Sehr geehrte Frau Siebert,

der Wasserverband ist in dem Bereich nicht tätig.
Insofern können Sie uns in diesem Fall von der TÖB Liste streichen.

Danke!

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH)
Thomas Voß
(Geschäftsführer)



WASSERVERBAND UNTERES STÖRGEBIET

Alter Kasernenweg 2, 25524 Breitenburg-Nordoe

Tel: 04821 / 77909-21

Email: voss@wv-ust.de

Internet: www.wv-ust.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht.

Von: Susanne Siebert [<mailto:s.siebert@bornholdt-gmbh.de>]

Gesendet: Mittwoch, 2. August 2023 09:39

An: Susanne Siebert - BORNHOLDT Ingenieure GmbH <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>

Betreff: Gemeinde Herzhorn BPlan 10 und 3. Änd. FNP

Gemeinde Herzhorn

vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 und 3. Änderung des FNPs

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Herzhorn hat in ihrer Sitzung am 07.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in einem Geltungsbereich von ca. 30,2 ha und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Wir unterrichten Sie hiermit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und bitten Sie, sich auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Das Büro Bornholdt Ingenieure GmbH ist gemäß § 4b BauGB mit der Durchführung dieses Verfahrensschrittes betraut.

Die Unterlagen für den Vorentwurf mit Begründung/Umweltbericht inklusive Anlagen sind unter folgendem Link abrufbar und zum Download verfügbar:

<https://storage.driveonweb.de/dowdoc/657247e105bea5e3d70bd88a971cb1de1b6f9f919ccd44a5>

Sollten in Ihrem Hause weitere Stellen von dem Vorhaben betroffen sein, bitten wir um entsprechende Weiterleitung der Unterlagen. Wenn Sie die Dokumente in Papierform benötigen, setzen Sie sich bitte mit dem Büro Bornholdt, Niederlassung Potsdam, in Verbindung.

Bitte geben Sie Ihre Stellungnahme bis zum 18.09.2023 ab. Sollte von Ihnen bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme zu den Planentwürfen eingehen, gehen wir davon aus, dass Sie keine Anregungen vorzubringen haben (Fehlanzeige).

Mit freundlichen Grüßen
Susanne Siebert

--

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Tel: 0331/7409142
Fax: 0331/7409144
mail: s.siebert@bornholdt-gmbh.de
www.bornholdt-potsdam.de

Amtsgericht Pinneberg HRB 424 ME
Geschäftsführer: Jan Bornholdt, Rüdiger Brause

Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 183247, Gemeinde Herzhorn: Bebauungsplans Nr. 10 für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und 3. Änd. FNP

Von: "Schmidt, Vanessa" <Vanessa.Schmidt@amprion.net>

Datum: 07.08.2023, 07:41

An: "s.siebert@bornholdt-gmbh.de" <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Vanessa Schmidt

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
T intern 15747
T extern +49 231 5849-15747
vanessa.schmidt@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Nur per E-Mail: s.siebert@bornholdt-gmbh.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-1131-23-BBP	Herr Sauer	0228 5504- 4569	baludbwtoeb@bundeswehr.org	10.08.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Gemeinde Herzhorn - 3. Änd. FNP und BBP Nr. 10

Bezug: Ihr Schreiben vom 03.08.2023 - Ihr Zeichen: Mail vom 02.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauer



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
| Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

Bornholdt Ingenieure GmbH
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Ihr Zeichen: SuS / B23-003 / B23-004
Ihre Nachricht vom: 02.08.2023 und 03.08.2023
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 61.037
Meine Nachricht vom:

Birte Aßmann
birte.assmann@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2698
Telefax: (04821) 66-2748

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein

Postfach 71 28
24171 Kiel

per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de

11. August 2023

Herzhorn, Kreis Steinburg; Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 10

Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Herzhorn mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 18.09.2023 vor.

Die Plangebiete sind identisch.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

1. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.

Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.

Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.

Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Bau-durchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

Mit freundlichem Gruß

Koch



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
z.Hd. Frau Susanne Siebert
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 02.08.2023/
Mein Zeichen: Herzhorn-Fplanänd3-Bplan10/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 17.08.2023

Gemeinde Herzhorn

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 und 3. Änderung des FNPs
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Siebert,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Grundsätzlich ist jedoch auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrspuren zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orłowski



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

Per E-Mail

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Bearbeitung: Silke Gappa

Telefon: +49 (40) 23908-164

Telefax: +49 (40) 23908-5399

E-Mail:

sb1-hmb-swn@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 25.08.2023

EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

57123-571pt/017-2023#254

Betreff: Gemeinde Herzhorn B-Plan 10 und 3. Änd. FNP

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.08.2023

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Siebert,

Ihr Schreiben ist am 02.08.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Der Geltungs-/Änderungsbereich der Bauleitplanung erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 1210 Elmshorn – Westerland/Sylt. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Stellungnahme:

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA nicht anhängig. Gegen die Bauleitplanung bestehen aus planrechtlicher Sicht seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken.

Grundsätzliche Forderung:

Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:

- dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Hinweise

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. den Triebfahrzeugführer, ausgeht. Für den Geltungs-/Änderungsbereich dieser Bauleitplanung ist ein Blendgutachten mit den Unterlagen vorgelegt worden.

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.

Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gappa

Elektronisch gez.

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63

14467 Potsdam

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de

Stefanie Mueller-Thöm
Org.-Z. 2713.22a
Telefon: 0431 599-2317

stefanie.mueller-thoem@gmsh.de

Kiel, 25.08.2023

**Ihre Mail vom 02. August 2023 -Gemeinde Herzhorn-
Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 10 und 3.Änderung des Flächennutzungsplans**

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Ines Al-Kershi

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Betreff: AW: [EXTERN] Gemeinde Herzhorn BPlan 10 und 3. Änd. FNP
Von: <Axel.Suersen@lnd.landsh.de>
Datum: 28.08.2023, 12:34
An: <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Siebert,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß,

Axel Suersen

Von: Susanne Siebert <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>
Gesendet: Mittwoch, 2. August 2023 09:39
An: Susanne Siebert - BORNHOLDT Ingenieure GmbH <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>
Betreff: [EXTERN] Gemeinde Herzhorn BPlan 10 und 3. Änd. FNP

Gemeinde Herzhorn

vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 und 3. Änderung des FNPs

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Herzhorn hat in ihrer Sitzung am 07.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in einem Geltungsbereich von ca. 30,2 ha und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Wir unterrichten Sie hiermit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und bitten Sie, sich auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Das Büro Bornholdt Ingenieure GmbH ist gemäß § 4b BauGB mit der Durchführung dieses Verfahrensschrittes betraut.

Die Unterlagen für den Vorentwurf mit Begründung/Umweltbericht inklusive Anlagen sind unter folgendem Link abrufbar und zum Download verfügbar:

<https://storage.driveonweb.de/dowdoc/657247e105bea5e3d70bd88a971cb1de1b6f9f919ccd44a5>

Sollten in Ihrem Hause weitere Stellen von dem Vorhaben betroffen sein, bitten wir um entsprechende Weiterleitung der Unterlagen. Wenn Sie die Dokumente in Papierform benötigen, setzen Sie sich bitte mit dem Büro Bornholdt, Niederlassung Potsdam, in Verbindung.

Bitte geben Sie Ihre Stellungnahme bis zum 18.09.2023 ab. Sollte von Ihnen bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme zu den Planentwürfen eingehen, gehen wir davon aus, dass Sie keine Anregungen vorzubringen haben (Fehlanzeige).

Mit freundlichen Grüßen
Susanne Siebert

--

BORNHOLDT Ingenieure GmbH

NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Tel: 0331/7409142

Fax: 0331/7409144

mail: s.siebert@bornholdt-gmbh.de

www.bornholdt-potsdam.de

Amtsgericht Pinneberg HRB 424 ME

Geschäftsführer: Jan Bornholdt, Rüdiger Brause

Betreff: RE: Gemeinde Herzhorn BPlan 10 und 3. Änd. FNP
Von: Bauleitplanung <bauleitplanung@ericsson.com>
Datum: 30.08.2023, 10:22
An: Susanne Siebert <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>

Sehr geehrte Frau Siebert,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Heike Peckelhoff

Ericsson Services GmbH

From: Susanne Siebert <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>
Sent: Wednesday, 2 August 2023 09:39
To: Susanne Siebert - BORNHOLDT Ingenieure GmbH <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>
Subject: Gemeinde Herzhorn BPlan 10 und 3. Änd. FNP

Gemeinde Herzhorn

vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 und 3. Änderung des FNPs

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Herzhorn hat in ihrer Sitzung am 07.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in einem Geltungsbereich von ca. 30,2 ha und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Wir unterrichten Sie hiermit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und bitten Sie, sich auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Das Büro Bornholdt Ingenieure GmbH ist gemäß § 4b BauGB mit der Durchführung dieses Verfahrensschrittes betraut.

Die Unterlagen für den Vorentwurf mit Begründung/Umweltbericht inklusive Anlagen sind unter folgendem Link abrufbar und zum Download verfügbar:

<https://storage.driveonweb.de/dowdoc>

[/657247e105bea5e3d70bd88a971cb1de1b6f9f919ccd44a5](#)

Sollten in Ihrem Hause weitere Stellen von dem Vorhaben betroffen sein, bitten wir um entsprechende Weiterleitung der Unterlagen. Wenn Sie die Dokumente in Papierform benötigen, setzen Sie sich bitte mit dem Büro Bornholdt, Niederlassung Potsdam, in Verbindung.

Bitte geben Sie Ihre Stellungnahme bis zum 18.09.2023 ab. Sollte von Ihnen bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme zu den Planentwürfen eingehen, gehen wir davon aus, dass Sie keine Anregungen vorzubringen haben (Fehlanzeige).

Mit freundlichen Grüßen
Susanne Siebert

--

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Tel: 0331/7409142
Fax: 0331/7409144
mail: s.siebert@bornholdt-gmbh.de
www.bornholdt-potsdam.de

Amtsgericht Pinneberg HRB 424 ME
Geschäftsführer: Jan Bornholdt, Rüdiger Brause



08. SEP. 2023

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Unser Zeichen

2240

Tel.-Durchwahl 94 53-

172
Fax-Durchwahl 94 53-

E-Mail
229

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

04.09.2023

Gemeinde Herzhorn

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Frau *Siebert*,

zu o. a. Bauleitplanungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Erstellung einer Potentialanalyse für Freiflächensolaranlagen für die Gemeinde Herzhorn mit den darin enthaltenen Hinweisen auf den gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, Fundstelle: Amtsblatt SH 2022, 118) vom 01. September 2021 auf den Seiten 5 bis 7 unter Punkt 2.1.3.

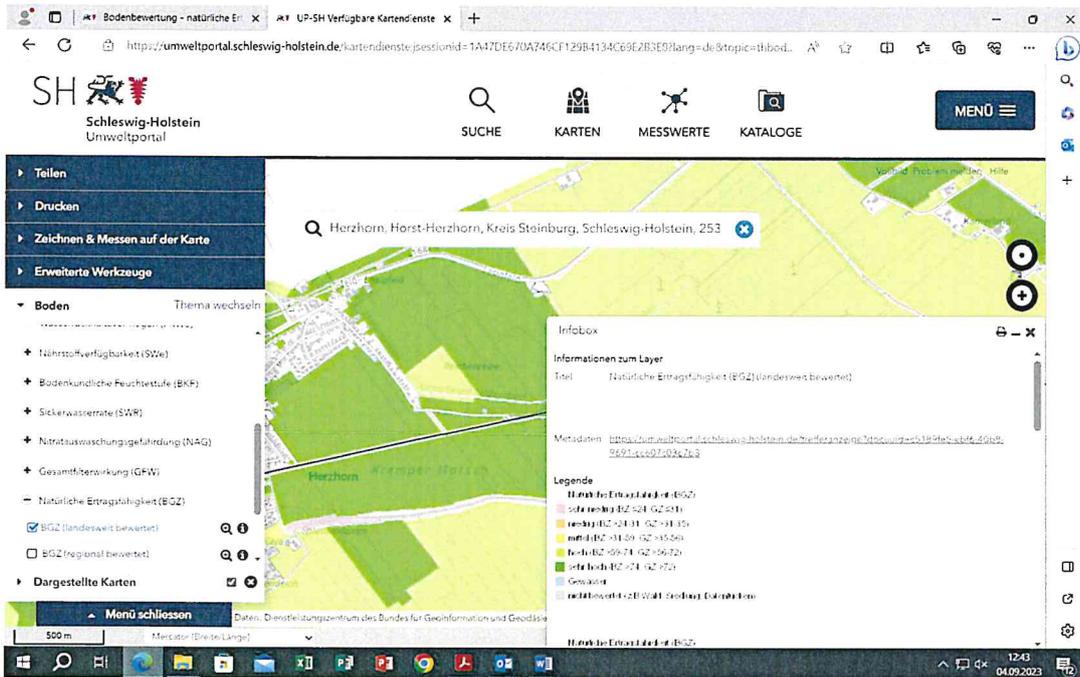
Die in dem Erlass geforderte Abwägung bzgl. der Ertragsfähigkeit des Plangebietes ist unseres Erachtens nicht erfolgt. Auf der nachfolgenden Seite legen wir einen Auszug aus dem Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein mit der landesweiten Bewertung der natürlichen Bodenertragsfähigkeit für das Plangebiet bei.

Es wird deutlich, dass es sich bei dem Plangebiet größtenteils um landwirtschaftliche Fläche mit sehr hoher Ertragsfähigkeit handelt, die gemäß des o. a. Beratungserlasses Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis darstellen. Aufgrund des erheblichen Umfangs des Plangebietes an hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen weisen wir aus agrarstruktureller Sicht hiermit noch

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

einmal ausdrücklich auf die nur bedingte Eignung hin und empfehlen auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Klimawandels, diesen Aspekt bei der Abwägung gebührend zu berücksichtigen.



Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

NABU Glückstadt

Bornholdt Ingenieure GmbH
NL Potsdam
z.H. Frau S. Siebert
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

per E-Mail

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben / Ihre E-Mail vom
04.08.2023

Gemeinde Herzhorn:
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10
- Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Siebert,

der NABU Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit zum o.a. Vorhaben Stellung zu nehmen.

Einleitung:

Um die zusätzliche Belastung der Natur durch Vorhaben zur Energieerzeugung möglichst zu vermeiden, empfiehlt der NABU die Installation von Solaranlagen auf bereits versiegelten Flächen, z.B. auf Dächern von Gewerbegebäuden und beim Neubau auch von Privathäusern. Da jedoch zu vermuten ist, dass in den kommenden Jahren der Energiebedarf zunehmen wird, lassen sich Freiflächensolaranlagen wohl nicht vermeiden. Allerdings sollte mit der Anlage von Freiflächensolarparks eine ökologische Aufwertung der gewählten Flächen verbunden sein.

Nachdem im Gemeindegebiet seitens der Regionalplanung keine Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen wurden, möchte die Gemeinde, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen setzen.



NABU Schleswig-Holstein

Bereich Verbandsbeteiligung

Bearbeitung:

Dr. Sybille Petersen
Vorstandsmitglied NABU Glückstadt

Glückstadt, 12.09.2023

NABU Schleswig-Holstein
Verbandsbeteiligung
Angelika Krützfeldt

Tel. +49 (0)4321.75720-72
E-Mail: Angelika.Krueztfeldt@NABU-SH.de

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.75720-60
Fax +49 (0)4321.75720-61
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

USt-ID DE134806301
St.-Nr. 20/292/87034

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Investor im Bereich B-Plan 10 ist die Trianel Energieprojekte GmbH & CO. KG. Geltungsbereichsfläche ca. 30,2 ha. Es sind ausschließlich landwirtschaftliche Flächen betroffen.

Anmerkungen und Kritik:

Thema Ausgestaltung der Anlagen:

Während im Bereich B-Plan 11 der Abstand der Modulreihen auf 3,1 m festgesetzt wird, soll er im Bereich des **B-Plans 10 nur 1,5 m** betragen. Der Reihenabstand muss auch hier mindestens 3 m betragen. S. 21
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag: Zitat: „Die Umwandlung des intensiv genutzten Ackers in extensiv gepflegtes Grünland ist mit Perspektive auf die Pflanzenartenvielfalt eine ökologische Aufwertung. Für die Entwicklung und Nutzbarkeit der Fläche als Lebensraum für Pflanzen sind jedoch ausreichend breite Abstände zwischen den Modulen von entscheidender Bedeutung. **Dabei sind 3 m, am besten jedoch mehr**, als Richtwert zu sehen. Bei größeren Abständen nimmt der ökologische Wert der Fläche zu.“
Bei einem Abstand von nur 1,5 m wird zwar die Fläche wirtschaftlicher genutzt, aber weder ausreichend Licht, noch ausreichend Niederschlag für die Flächen unter den Modulen sind gewährleistet. Die Artenvielfalt wird dadurch stark selektiv beeinträchtigt. Weder eine regelrechte Beweidung noch die Entwicklung eines blütenreichen Extensivgrünlandes wird möglich sein.

Der Reihenabstand zwischen den Modulen ist auf mindestens 3 m festzulegen.

In diesem Zusammenhang schlagen wir vor, dass sich die Auftraggeber den Solarpark in **Klein Rheide** im Kreis Schleswig-Flensburg zum Vorbild nehmen. Auch im Solarpark Herzhorn könnten sich in Senken Feuchtbiotope entwickeln (s. Norddt. Rundschau, Glückstädter Fortuna vom 4.8.23).

Thema Landschaftsbild:

Die Errichtung einer riesigen PV-FFA entlang der Nebenverbundachse (Natura 2000) Spleth-Herzhorner Rhin/Kremper Rhin wird als technisches Bauwerk die 800 Jahre alte, einmalige historische Kulturlandschaft der Elbmarschen erheblich beeinträchtigen. Der Aussage, dass sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben, muss widersprochen werden. S. 24 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Zitat: „Die Errichtung der PV-FFA unweit der naturnahen Spleth, welche Teil der Verbundachse Herzhorner und Kremper Rhin ist, wird eine bedeutsame Veränderung des Landschaftsbildes mit sich bringen. Aufgrund der relativ geringen Bedeutung des Landschaftsbildes sowie der bereits bestehenden Vorbelastung in Form der Bahnstrecke wird die Errichtung der PV-FFA keine



erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben“.
Widersprüchliche Aussagen.

Die Sichtbarkeit der riesigen PV-FFA kann sich auch negativ auf die benachbarten Flächen auswirken und durch einen sogenannten Silhouetten-Effekt ein Stör- und Scheuchwirkung verursachen. Das könnte Auswirkungen auf die Ausgleichsmaßnahmen Krempdorf haben, die am Oberlauf der Spleth (Flur 15) liegen (s. erste Änderung des B-Plans 1“Hinter der Eisenbahn“ Gemeinde Krempdorf).

Thema Spleth

Obwohl die Spleth durch einen 30 m breiten Schutzstreifen vor der der Baumaßnahme geschützt werden soll, kann es zur Beeinträchtigung des Gewässers z.B. durch Einspülung von Giftstoffen während der Bauarbeiten oder bei Havarien kommen. Gewässerschutz muss oberste Priorität haben.

Hinweisen möchten wir auf die Planunterlagen der A20-Planung, Abschnitt 7. Hier wurde bei Kartierungen das Gebiet im NW und SO der Spleth als bedeutendes Rastgebiet für Goldregenpfeifer dargestellt.

Die **Schutz-Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** finden unsere Zustimmung. Allerdings halten wir eine Mahd bereits im Juli für verfrüht. Um das Aussamen auch der späteren Blütenpflanzen zu ermöglichen, sollte die Mahd nicht vor August erfolgen.

Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und behält sich weitere Einwendungen vor.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

S. Petersen

Vorstandsmitglied NABU Glückstadt



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.08.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2023.08.00013

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
13.09.2023

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Gemeinde Herzhorn
vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 und 3. Änderung des FNPs
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (Scoping)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Betreff: Stellungnahme Herzhorn

Von: Thomas Jansen <thomas.jansen@kiel.ihk.de>

Datum: 15.09.2023, 17:47

An: "s.siebert@bornholdt-gmbh.de" <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>

**Gemeinde Herzhorn: Bebauungsplan Nr. 10 und 3. Änderung des F-Plans,
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Bereitstellung der Planungsunterlagen.

Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Anmerkungen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jansen

Referent Regionalentwicklung Unterelbe, Gesundheitswirtschaft
Geschäftsstelle Elmshorn

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Kaltenweide 6, 25335 Elmshorn

Tel: (04121) 4877-34

Fax: (04121) 4877-39

E-Mail: thomas.jansen@kiel.ihk.de

Web: ihk.de/schleswig-holstein



Mit der Kampagne **#könnenlernen** laden wir alle Schülerinnen und Schüler sowie junge Menschen ein, das Lebensgefühl Ausbildung kennenzulernen.

Tauchen Sie mit ein unter: ausbildung-macht-mehr-aus-uns.de

JETZT #KÖNNENLERNEN

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg

E: strassenverwaltung.
nord@autobahn.de

www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Heidenkampsweg 96-98 · 20097 Hamburg

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Per Mail: s.siebert@bornholdt-gmbh.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
02.08.2023	A5.2-A-356-23, 18.09.2023	Jörg Heidsieck, -8261	18.09.2023

Gemeinde Herzhorn
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (Scoping)
Hier: Mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgestimmte Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung:

Das Vorhaben grenzt unmittelbar an den 7. Bauabschnitt des Neubauvorhabens Bundesautobahn (BAB) A20. Der Neubau der A20 ist im Bundesverkehrswegeplan 2030, mit der Projektnr. A20-G10-NI-SH-T10-SH, als Vorhaben des vordringlichen Bedarfes eingestellt.

Der 7. Bauabschnitt befindet sich im laufenden Planfeststellungsverfahren (s. [A 20: Abschnitt 7 \(B 431 bis A 23\) - DEGES GmbH](#)), auf die Veränderungssperre gemäß § 9a FStrG sowie auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 FStrG wird hingewiesen.

Die Niederlassung Nord widerspricht der vorliegenden Bauleitplanung, da die oben genannte Neubaumaßnahme der A20, im aktuellen Bebauungsplanentwurf keine Berücksichtigung findet.

Wir bitten für die weitere Bearbeitung der Bebauungsplanentwurfsunterlagen um Abstimmung mit der DEGES um die Belange der geplanten BAB A20 zu wahren.

Die aktuelle Planunterlage kann ebenfalls über die, mit Planung und Umsetzung der Neubaumaßnahme beauftragten, Deutschen Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) bezogen werden:

Dr.- Ing. Benedikt Zierke
Zust. Projektleiter
Tel.: +49 (0)40 - 18 21 04 -115
Mobil: +49(0)172- 86 32 792
E-Mail: zierke@deg.es.de

Geschäftsführung

Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Wir weisen insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Die Planung A20 ist zu ergänzen und mögliche Auswirkungen auf die Planung A20 in die Unterlagen einzuarbeiten. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf den Blendschutz.
- Bei der Herstellung des Straßendamms der A20 ist mit Staubemissionen zu rechnen. Für die Bauphase ist eine Regelung zu treffen im Hinblick auf einen möglichen erhöhten Reinigungsaufwand bzw. der Baulastträger der Bundesautobahn A20 lehnt eine Kostenbeteiligung für Mehraufwendungen zur Reinigung der PV-Module ab.
- Eine zeitgleiche Herstellung der PV-Parks mit der A20 ist auf Grund der nicht leistungsfähigen und eingeschränkten Erschließung über den Wirtschaftsweg Reichenreihe verkehrlich nachzuweisen und im Vorfeld mit der DEGES abzustimmen.
- Für die Herstellung eines Testfelds ab voraussichtlich Frühjahr 2025 ist für einen Zeitraum von mind. ca. 12 Monaten von einer eingeschränkten Erschließung auszugehen. Für eine verträgliche Abwicklung der Massentransporte zum Bau-feld soll die Reichenreihe als Einbahnstraße in Richtung Westen eingerichtet werden.

Eine abschließende Prüfung ist anhand der vorliegenden Pläne nicht möglich. Eine sach-gemäße Prüfung und Stellungnahme der vorliegen Bauleitplanung kann erst nach Einar-beitung/Berücksichtigung der A20-Planungen erfolgen.

Für die Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs weisen wir im Vorwege auf folgendes hin:

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes tangiert die 100 m-Anbaubeschränkungszone der künftigen BAB 20.
- Anbauverbots- und Beschränkungszone gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind in die Planunterlagen in der Übersicht, aber auch in der Legende bzw. den textlichen Festsetzungen, aufzunehmen.

In Textteil bzw. Begründung ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu korrigieren:

- Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig. Die bisherigen Formulierungen unter Nr. 6 der textlichen Festsetzungen sind entsprechend zu streichen und neu zu fassen.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, /erheblich geändert oder/ anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.
- In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung bzw. Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes in einem etwaigen (Bau-)Genehmigungsverfahren zu geplanten Vorhaben nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für die Verkehrsteilnehmer der BAB besteht.
- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Es wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 32/2001, insbesondere auf Punkt. 3.4.1, verwiesen. Des Weiteren wird nachfolgend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.09.06 - 4 C 9.05 hingewiesen:

"Festsetzungen eines Bebauungsplanes können für Werbeanlagen nicht in gleichem Maße wie für sonstige bauliche Anlagen gewährleisten, dass die Anlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesfernstraße nicht beeinträchtigt. Werbeanlagen sind anders als sonstige bauliche Anlagen darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu ziehen. Ob sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, hängt nicht nur von dem Ort ihrer Aufstellung und ihrer Größe, sondern in weit stärkerem Maße als bei sonstigen baulichen Anlagen von ihrer jeweiligen optischen Gestaltung ab. Der Plangeber kann die möglichen Gestaltungen einer Werbeanlage nur schwer vorhersehen und typisieren. Soweit die optische Gestaltung einer Werbeanlage nicht städtebaulich relevant ist, kann sie zudem nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplans sein. Anlagen der Außenwerbung, die – wie z. B. Beschriftungen und Bemalungen einer Hauswand – nicht bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch sind, können von vornherein nicht Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplans sein."

Insoweit bedürfen Werbeanlagen einer gesonderten Beurteilung in einem separaten Verfahren.

- Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Für die Errichtung von Zäunen geht § 11 FStrG als „lex specialis“ den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S. 335/336 Rnd.nr. 3). Die Zaunerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach § 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamtes, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs. 2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß § 11 Abs. 2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne von § 9 Absatz 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig.
- Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Ich bitte im Bebauungsplan daher um die Aufnahme der gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt

grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Ich bitte ebenfalls um die Aufnahme dieses Hinweises, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren, entbindet. Ich weise darauf hin, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:

- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn 12,0 m
- Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen
- Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand
- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand

Grundsätzlich weisen wir, in Bezug auf Vorhaben an Bundesautobahnen, auf folgende Bedingungen, Auflagen und Hinweise in:

1. Die Bundesrepublik Deutschland ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
2. Die Anbauverbotszone, sofern betroffen, ist von jeglichen genehmigungsentscheidenden Hochbauten freizuhalten.
In Bezug auf Photovoltaik-Module in der Anbauverbotszone siehe die oben genannten Ausführungen zu § 2 EEG.
3. Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der BAB sind sämtliche bauliche Anlagen in der Anbauverbotszone, durch den Bauherren, entschädigungslos zu entfernen.
4. Erstellung eines Blendgutachtens: Aus Sicht des Straßenbaulastträgers sind Blendwirkungen für die Fahrenden (Pkw und Lkw) auf der Autobahn in beiden Fahrtrichtungen komplett auszuschließen, um damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gemäß FStrG zu gewährleisten. Ein Blendgutachten ist stets einzufordern, die Regelungen des Blendgutachtens sind in die Begründung aufzunehmen.
5. Blendgutachten: es wird darauf hingewiesen, dass bei etwaigen Änderungen, Erweiterungen oder Ergänzungen der Ausrichtung, der Höhe über GOK, des

Neigungswinkels der Module etc. des Solarparks der Ausschluss der Blendwirkung gegenüber den Verkehrsteilnehmenden auf der BAB durch ein erneutes fachliches Gutachten nachzuweisen ist.

6. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Betreiber der Anlage zu gewährleisten, dass durch die Anlagen jegliche Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmenden auf der BAB ausgeschlossen wird. Für Unfälle, die ursächlich auch auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Betreiber des Solarparks.
7. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung oder Beschädigungen der PV-Anlagen entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.
8. Es erfolgt kein Schadenersatz, falls Straßenbegleitgrün an Höhe zunimmt und eventuell die Photovoltaikanlage durch Schattenwurf etc. negativ beeinflusst. Auch ergibt sich hieraus kein Rechtsanspruch für den Antragsteller auf Beseitigung des Bewuchses der Autobahn.
9. Den Erfordernissen des Brandschutzes ist Rechnung zu tragen.
10. Es ist nachzuweisen, dass Stör-/Havariefälle (z.B. Brand) ohne Inanspruchnahme der Autobahn oder gesteigerte Risiken für die Autobahn und die Verkehrsteilnehmer bekämpft werden können.
11. Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der BAB bestehen keine Entschädigungsansprüche für Betriebserschwernisse oder verminderte Nutzbarkeit der Gebäude – u.a. wegen möglichem Entfall von Lagerflächen, rückwärtiger Durchfahrten, Betriebsumfahrten, zusätzlicher Stellplätze oder passivem Lärmschutz.
12. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.
13. Vom Straßeneigentum der Autobahn aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
14. Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.
15. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit

Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

16. Blendwirkungen jeglicher Art auf die angrenzende BAB sind grundsätzlich auszuschließen, u.A. auch durch die Gestaltung der Fassadenbekleidung.
17. Von geplanten Photovoltaik- / Solaranlagen darf zu keinem Zeitpunkt Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn einwirken.
18. Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.
19. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.
20. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen.
21. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht. Dem vorangekündigten Betreten für Kontrollzwecke (Baumkontrolle) darf nicht widersprochen werden.

Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Uwe Lange
TeamL Straßenverwaltung



i.A. Jörg Heidsieck
Sachbearbeiter Straßenverwaltung

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 1917, 25509 Itzehoe

Abteilung Technischer Umweltschutz

Amt Horst-Herzhorn
Elmshorner Straße 27
25358 Horst (Holstein)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 02.08.2023
Mein Zeichen: 778/Br BA.Stbg.
Meine Nachricht vom:

Per E-Mail

Enno Braeger
Enno.Braeger@lfu.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2844
Telefax: 04821-662223

18.09.2023

Gemeinde Herzhorn vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 und 3. Änderung des FNPs
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (Scoping)

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der
geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Enno Braeger

Bornholdt Ingenieure mbH
NL Potsdam
Gutenbergstr. 63
14467 Potsdam

vorab per E-Mail: s.siebert@bornholdt-gmbh.de

Itzehoe, 25.09.2023

Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 10 und 3. Änderung des F-Planes der Gemeinde Herzhorn für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der landwirtschaftlichen Fläche südlich der Bahnstrecke, östlich der Straße Am Deich und nördlich des Sielverbandsgewässers Spleth. (Amt Horst-Herzhorn; Kreis Steinburg)

hier: frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Stellungnahme Kreis Steinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorentwürfen der Gemeinde Herzhorn wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.

Kreisentwicklung

Ansprechpartner*in Frau Witte, 04821 69 849; witte@steinburg.de

Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 (Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H., 2005) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., Nr. 16, 2021).

Die Gemeinde plant weiterhin die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 30 ha.

Amt

Kreisbauamt

Besuchsadresse

Langer Peter 27a

Ansprechpartner

Frau Rohde

Zimmer

126

Kontakt

Telefon: 04821/69 263
04821/69 0 (Zentrale)

Fax: 04821/699 263

E-Mail:

k.rohde@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
6140/Rohde

Postanschrift

Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Montag – Donnerstag
14.00 – 16.00 Uhr

Nur mit Terminabsprache

www.steinburg.de

De-Mail

info@steinburg.sh-kommunen.de
-mail.de
(DE-Mail-Konto erforderlich)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID

01061-0000-66

Hinweis:

- Wie bereits in meiner Stellungnahme zur Planungsanzeige angemerkt, kann ein potenzieller räumlicher Konflikt (geplante Trasse der BAB 20) weiterhin nicht ausgeschlossen werden. Bis auf Weiteres kann deshalb noch keine abschließende Beurteilung des Vorhabens erfolgen. Die vorliegende Planung ist mit der für die Planung der A 20 zuständigen DEGES GmbH abzustimmen, um potenzielle, räumliche Konflikte zu vermeiden. Es ist die Bestätigung einzuholen, dass das geplante Vorhaben der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht in räumlichem Konflikt zur geplanten A 20 steht und das Projekt nicht in der Umsetzung gefährdet.

Straßenbau

Ansprechpartner*in Frau A. Kölln, 04821 17831-61, a.koelln@steinburg.de

Der Straßenbaulastträger sieht hier keine direkte Betroffenheit, da das Plangebiet an keiner Kreisstraße liegt.

Hinweise:

- Sollte geplant sein, den entstehenden Bauverkehr über die nahegelegene Kreisstraße K23 zu führen ist zu bedenken, dass diese auf 8,5 to. gewichtsbeschränkt ist.
- Es befindet sich ein Brückenbauwerk (Mühlenwettern) auf der Strecke, das auf 10 to. Achslast beschränkt ist.

Denkmalschutz

Ansprechpartner*in Frau Schemainda, 04821 69 589, schemainda@steinburg.de

Hinweise:

- Die Planung befindet sich in der Umgebung folgender in die Denkmalliste des Landes SH eingetragener Kulturdenkmale:
 - St. Annen Kirche in Herzhorn (ca. 500 m Entfernung)
 - Archäologischer Deich an der Reichenreihe in Herzhorn (ca. 150 m Entfernung)
- Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals ist gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz SH genehmigungspflichtig durch die Untere Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen.
- Im weiteren Verfahren sind die Auswirkungen der Planung auf das Erscheinungsbild der Kulturdenkmale zu überprüfen, insbesondere die Sichtverbindungen zum nahe gelegenen Archäologischen Deich.
- Das Archäologische Landesamt in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel sind separat zu beteiligen.

Bauaufsicht

Ansprechpartner*in Frau Widmann, 04821 69 841, widmann@steinburg.de

Seitens der Bauaufsicht wurde bislang keine Stellungnahme abgegeben. Diese wird ggf. nachgereicht.

Untere Wasserbehörde

Ansprechpartner*in Herr Brökmann, 04821 69 301, broekmann@steinburg.de

Hinweise: Oberflächengewässer

- Der geplante PV-Park befindet sich nördlich des Gewässers 2. Ordnung „Spleth“ in der Unterhaltungszuständigkeit des Sielverbandes Rhingebiet. Die Fläche liegt im Bereich des potentiell signifikanten Risikogebietes Küste.
Die PV-Anlage würde demzufolge in einem hochwassersensiblen, tiefliegenden Bereich errichtet werden, welcher zudem über ein Schöpfwerk entwässert wird. Im Fall eines Deichbruches o. ä. kann eine Überflutung der Anlage nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich befindet sie sich aber außerhalb eines gesicherten Überschwemmungsgebietes, deshalb erfolgt hier nur der Hinweis auf die natürliche Überschwemmungsfunktion der beplanten Flächen. Das Vorhaben sollte in jedem Fall mit dem örtlich zuständigen Wasser- und Bodenverband abgestimmt werden, der sich in der Örtlichkeit und mit eventuell regelmäßig vor Ort auftretenden Überflutungen am besten auskennt.
- Entlang der Gewässer 2. Ordnung im beplanten Gebiet ist laut § 38 Nr. 3 WHG der festgelegte Gewässerrandstreifen von 5 m Breite einzuhalten und damit freizuhalten von jeglicher Nutzung.
- Laut Unterlage soll am Gewässer Spleth ein 30 m breiter Streifen zum Solarpark hin eingerichtet werden. Bei antragsgemäßer Ausführung bestehen keine Bedenken.

Boden- und Grundwasserschutz

Keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner*in Herr Gersthage, 04821 69 850, gersthage@steinburg.de

Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes):

Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet 2222-321 „Wettersystem in der Kollmarer Marsch“ ist über 2 km entfernt. Eine Störung der Entwicklungsziele ist nicht zu erkennen und eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG:

Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten. Die Flurstücke enden vor den im Süden kartierten Biotopen entlang der Spleth.

Hinweise: Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

- In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten
 - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

- Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 - wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- Das Planungsbüro Bornholdt Ingenieure GmbH (Klaus-Groth-Weg 28, 25767 Albersdorf) hat an insgesamt 10 Terminen eine Kartierung von Rast- und Brutvögeln, sowie der Biotope, Säugetiere und Amphibien durchgeführt. Die Ergebnisse der Fledermauskartierung sind noch nicht Teil des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages.
 - Gemäß der Kartierung geht das Planungsbüro von jeweils einem Brutpaar Kiebitze und Feldlerche aus. Um die Berührung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden soll eine CEF Maßnahme in der Größe von 5 ha umgesetzt werden.
 - Die geplanten Maßnahmen können zu einer erheblichen Störung bzw. dem Verlust von Lebensraum für Offenlandbrutarten führen. Das Planungsbüro sieht ferner eine Gefährdung von Amphibien während ihrer Wanderungsphasen.
 - Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung und dem Errichten eines Amphibienzauens während der Hauptwanderungszeiten sowie einer 5 ha großen CEF-Maßnahme in engem räumlichen Zusammenhang zum Vorhabengebiet, kann die Wahrscheinlichkeit der Berührung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1-3 BNatSchG wirksam unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Hinweise: Bauzeitenregelung

- Alle Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Baufeldfreimachung und bauvorbereitende Maßnahmen, sind nur im Zeitraum 16.08. - 28./29.02. und damit außerhalb der Schonzeit durchzuführen.
- Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Hinweise: Korridor für Großsäuger und Einfriedung

- Bei Solarparks mit einer Länge von über 1.000 m ist gemäß Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (MEKUN, 01.09.2021) ein 40 – 60 m breiter Korridor als Querungsmöglichkeit für Großsäuger von der Bebauung mit Solarmodulen oder sonstigen Anlagen sowie einer Einfriedung auszuschließen. Zusammen mit der PV-FFA des B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Herzhorn, welcher gleichzeitig mit dieser vorhabenbezogenen Bauleitplanung erstellt wird und direkt im Osten an das Vorhabengebiet angrenzen soll, beträgt die Länge der gesamten PVA (beide B-Pläne) über 1100 m.
- Die Planung ist entsprechend anzupassen und im Zuge der förmlichen TÖB-Beteiligung vorzulegen.

Hinweis: Einfriedung

- Die PV-FFA soll gemäß der Antragsunterlagen mit einem maximal 2,20 m hohen Zaun eingefriedet werden, der einen freien Durchgang von min. 20 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante lässt. Als Alternative kann anstatt einer Einzäunung die Einfriedung durch die Anlage eines Grabens erfolgen. Die Anlage eines Grabens, welcher möglicherweise die Funktion als Diebstahlsicherung aus rechtlicher Sicht ebenfalls erfüllen kann und den Zutritt für Unbefugte in vergleichbarem Maße erschwert, würde für Großwild passierbar sein. Sollte diese Variante der Einfriedung gewählt, auf die Einzäunung verzichtet werden und die Abstände zwischen den PV Modulen groß genug sein (min. 3 m) würde die Pflicht zur Anlage eines Querungskorridores entfallen.

Hinweise: Eingriffe in Natur und Landschaft:

- Das Vorhaben stellt nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG ausgleichspflichtig.
- Die vorgelegte Ausgleichsbilanzierung ist zu überarbeiten. Die Erläuterungen weichen teilweise von der Tabelle 3 „Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung“ ab und sind im Text nicht immer eindeutig differenziert.
- Für den Bau der Module innerhalb der Einzäunung kann gemäß Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (MEKUN und LfU, 2022) das Kompensationserfordernis im Verhältnis von 1 : 0,25 auf bis zu 1 : 0,1 gesenkt werden, wenn verschiedene Maßnahmen zur Förderung von Natur und Landschaft bei der Ausgestaltung der geplanten PVA berücksichtigt werden. Die Anlage einer ca. 1.288 m² großen Hecke zur Sichtverschattung kann hier positiv angerechnet werden. Auch die geplante GRZ von 0,7, die Extensivierung der Fläche und dem Mindestabstand der Module von 0,8 m zum Boden werden positiv berücksichtigt.
- Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung der PV-FFA werden von der UNB begrüßt. Der Abstand von 1,5 m zwischen den Modulen wird von der UNB als zu gering eingeschätzt und sollte dringend überdacht werden. Bei so geringen Abständen reicht das Streulicht, das den Boden erreicht, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht aus, damit sich Artenreichtum in Flora und Fauna einstellt.
- Die UNB stimmt der Einschätzung des Planungsbüros und der Reduzierung des Ausgleichsfaktors von 0,25 auf 0,2 nur unter Vorbehalt zu. Sollte die Planung bezüglich der Abstände der Modultische nicht geändert werden, behält die UNB es sich vor die Absenkung abzulehnen.
- Abweichend der Planungsunterlagen ist die Anlage einer privaten teilversiegelten Verkehrsfläche von 628 m² (Text) bzw. 2.200 m² (Tabelle) mit dem Faktor 0,8 für teilversiegelte Flächen zu berechnen.
- Die CEF-Maßnahme muss im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, wobei dieser von den jeweiligen Arten abhängig ist. Die Brutreviere von Kiebitz und Feldlerche sind verhältnismäßig klein, sodass in einem engen räumlichen Zusammenhang Ausgleichsflächen für eine CEF-Maßnahme bereitzustellen sind.

Hinweise: Darstellung in Planzeichnung und Festsetzung in Text (Teil B)

- Die Einfriedung der PVA ist in der Planzeichnung darzustellen. Der Abstand zwischen Geländeoberkante und der Zaununterkante muss mindestens 20 cm betragen, um die Durchgängigkeit für Klein- und Mittelsäuger zu gewährleisten. Als alternative Einfriedung ist die Anlage eines Grabens ebenfalls in der Planzeichnung darzustellen.
- Zur Steigerung der Artenvielfalt sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen oder falls vorhanden zu belassen. Dies können beispielsweise kleine Gewässer sein, die als Habitat für Insekten dienen, die durch die Reflexion

der PV-Anlagen zwangsläufig angelockt werden. Außerdem sind je 1 ha Anlage ein Haufen Lesesteine (mit variierenden Steingrößen) oder Totholzhaufen zu errichten und zu erhalten.

- Die überbaute Gesamtfläche des Solarparks soll 70 Prozent (Grundflächenzahl, GFZ 0,7) nicht überschreiten.
- Für eine ausreichende Besonnung der Bodenvegetation ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen den Modultischen bei Draufsicht einzuhalten.
- Der Mindestabstand der Unterkante der Module zum Boden sollte mindestens 80 cm betragen, damit genügend diffuses Licht und Niederschlag auf den Boden fällt, was die Beeinträchtigung der Vegetation durch Beschattung verringert.
- Die Versiegelung ist durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden mittels Erd-schrauben oder geramnten Erdständern möglichst gering zu halten.
- Die Wirtschaftswege sind aus einem Kies-Sandgemisch herzustellen und nicht zu asphaltieren.

Änderung des Flächennutzungsplans

Gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis:

- Der landschaftspflegerische Fachbeitrag sollte auf den Gebrauch von § 7 BNatSchG geprüft werden. Der Paragraph ist ausschließlich eine Begriffsklärung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Rohde

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Bornholdt Ingenieure GmbH
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 629-69440/2023
Meine Nachricht vom: /

Johanna Friesen
johanna.friesen@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1922
Telefax: +49 431 988614-1922

11.10.2023

nachrichtlich (per E-Mail):

Landrat des Kreises Steinburg
Geschäftsbereich 2 – Bau, Wirtschaft, Ordnung und Umwelt
Postfach 16 32
25506 Itzehoe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 808)

- **3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 sowie**
- **4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Herzhorn, Kreis Steinburg**

Frühzeitige Beteiligung vom 02.08.2023

Die Gemeinde Herzhorn beabsichtigt weiterhin, mit zwei Bauleitplanungen zwei aneinandergrenzende Sondergebiete „Photovoltaik“ auszuweisen.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen ca. 30,2 ha großen Solarpark geschaffen werden. Der

Plangeltungsbereich befindet sich südlich der Bahnschiene und östlich der Straße am Deich.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen ca. 8 ha großen Solarpark geschaffen werden. Der Plangeltungsbereich befindet sich direkt östlich angrenzend an den Plangeltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Insgesamt sollen somit insgesamt ca. 38,2 ha Sondergebiete „Photovoltaik“ geschaffen werden.

Der Flächennutzungsplan stellt die gesamten Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Die Landesplanung hat mit Schreiben vom 10.08.2023 zu den Bauleitplanungen bereits Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die bereits vorliegende Stellungnahme.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Planunterlagen wurden mit jeweiligen Planzeichnungen und Begründungen konkretisiert.

Darüber hinaus wurde in den Planunterlagen eine Potenzial- und Verträglichkeitsstudie zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Herzhorn ergänzt. In der Potenzialstudie wurde der Solarerlass des Landes berücksichtigt. Durch die Potenzialstudie wurden zunächst Ausschlussflächen, Potenzialflächen mit ausgewiesener Eignung und Flächen ohne ausgewiesene Eignung für Photovoltaikanlagen ermittelt. Im Anschluss wurden sämtliche Potenzialfläche auf Prüfkriterien untersucht.

Die nun zur Planung vorgelegten Flächen befinden sich innerhalb der ermittelten Potenzialfläche 2 mit ausgewiesener Eignung. Allerdings wurden auf der Fläche auch Prüfkriterien (Landschaftsbild, Biotopverbundsystem, Siedlungsbereich) festgestellt. Der Abwägungsprozess der Prüfkriterien ist in den Planunterlagen jedoch nicht erläutert worden. Dies sollte nachgeholt werden.

Es bestehen gegenüber den Bauleitplanungen jedoch keine Bedenken mehr. Insbesondere wird bestätigt, dass den Bauleitplanungen keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde Herzhorn wird also kein ROV erforderlich.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB). Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung rechtsformal integriert ist. Ein Beifügen als Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Die Umweltberichte sind daher in die jeweilige Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.)

Zum 1. Januar 2023 ist das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht in Kraft treten. Das Gesetz enthält in Art. 1 eine Änderung des BauGB, mit der u.a. eine lageabhängige Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich eingeführt wird. Mit der Neufassung des § 35

Abs. 1 Nr. 8 BauGB unterliegt nunmehr auch ein Vorhaben der Privilegierung, das der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient und auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern liegt.

Die Gemeinde sollte sich daher damit auseinandersetzen, ob sich hierdurch Auswirkungen auf das dem Vorhaben zugrundeliegende interkommunale PV- Konzept ergeben. In die Begründung sollten Aussagen aufgenommen werden, die sich mit dem Planerfordernis vor dem Hintergrund der Privilegierungstatbestände auseinandersetzen.

gez. Friesen

50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 für die Errichtung einer
Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Herzhorn**

Sehr geehrte Frau Siebert,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
21.08.2023

Unser Zeichen
2023-004717-01-TGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
02.08.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcherding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Bürgermeister
der Gemeinde Altenmoor

anliegende/n 3. Änd. FNP und B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Herzhorn zur Kenntnis
und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.



Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Altenmoor:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für

Bauausschuss

Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

ja

nein

Bürgermeister



Betreff: AW: Gemeinde Herzhorn B-Pläne 10 und 11 Vorentwurf

Von: "Zierke, Benedikt" <Zierke@deg.es.de>

Datum: 30.11.2023, 08:56

An: Susanne Siebert <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>

Kopie (CC): Hanne Mertens <h.mertens@bornholdt-gmbh.de>, Izabela Linde <i.linde@bornholdt-gmbh.de>, Jan Bornholdt <j.bornholdt@bornholdt-gmbh.de>, "Pripnow, Benjamin" <pripnow@deg.es.de>, "Schnitt, Deborah" <schnitt@deg.es.de>

Sehr geehrte Frau Siebert,

unsere Anmerkungen zur technischen Planung von August sind in den Stellungnahmen der Autobahn enthalten und haben weiter bestand.

Nachdem in dem B-Plan 10 nun die A20 integriert ist, ist in der Planung des PV-Parks in Bezug auf die Grenze der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme zwischen Spleth und Bau-km 11+200 sowie bei Bau-km 11+400 der A20 anzupassen. In diesen Bereichen gibt es Überschneidungen in der Flächeninanspruchnahme.

Für den B-Plan 11 sehen wir keinen direkten technischen Konflikt.

Eine Angabe zum Netzanschluss der PV-Parks und die Bewältigung hieraus möglicher Konflikte mit der Planung, bzw. Umsetzung der A20 fehlt weiterhin. In Anlage 2 „Projektbeschreibung“ für den B-Plan 10 ist hierzu nichts enthalten. Gleiches gilt für die bauliche Umsetzung des PV-Parks. Die Inbetriebnahme ist für Q1 2025 geplant, also vorbehaltlich eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses zeitgleich mit der Bauausführung der ersten Maßnahmen der A20.

In der Projektbeschreibung für B-Plan 11 finden sich gar keine Angaben zur Netzeinspeisung und dem Zeitpunkt der baulichen Umsetzung.

Die umweltfachlichen Wechselwirkungen der beiden Vorhaben sind nicht gewürdigt und sollten geprüft werden. Die geplante Ausgleichsfläche für B-Plan 10 auf Flur 8, FS 66 ist außerhalb des Planungskorridors der A20. Diese Wechselwirkungen sind durch das B-Plan-Verfahren unter Einbeziehung des Mekun abzustimmen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr.- Ing. Benedikt Zierke

Abteilungsleiter P3.7

Tel.: +49 (0)40 - 18 21 04 -115

Mobil: +49(0)172- 86 32 792

E-Mail: zierke@deg.es.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Susanne Siebert <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>

Gesendet: Montag, 20. November 2023 09:15

An: Zierke, Benedikt <Zierke@deg.es.de>

Cc: Hanne Mertens <h.mertens@bornholdt-gmbh.de>; Izabela Linde <i.linde@bornholdt-gmbh.de>;

Jan Bornholdt <j.bornholdt@bornholdt-gmbh.de>

Betreff: Re: Gemeinde Herzhorn B-Pläne 10 und 11 Vorentwurf

Dies ist eine externe E-Mail. Bitte klicken Sie nur dann auf Links oder Anhänge, wenn Sie von der Echtheit der Nachricht überzeugt sind.

Sehr geehrter Herr Zierke,

unten stehend finden Sie bitte meine Anfrage um Stellungnahme zu den BPlan-Verfahren 10 und 11 der Gemeinde Herzhorn im Umfeld der geplanten A20. Könnten Sie mir bitte Ihren Bearbeitungsstand mitteilen bzw. wann wir etwa mit der Stellungnahme rechnen können? Wir sind mit Amt (formale Beteiligung) und Vorhabenträger in einem Zeitgerüst und müssten mit ihrer Stellungnahme weiter an das MECUN.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Siebert

Am 17.10.2023 um 14:40 schrieb Susanne Siebert:

Sehr geehrter Herr Zierke,

wie Freitag telefonisch besprochen sende ich Ihnen den Pläne zum Vorentwurf mit den integrierten dwg-Daten und der Markierung der Anbaubeschränkungszone und Anbauverbotszone. Mit Ihrer Stellungnahme würden wir uns dann an das MECUN wenden. Im Anhang finden Sie weiter die Stellungnahmen der Autobahn GmbH zu Ihrer Information. Alle dort gewünschten Änderungen werden dann im nächsten Schritt der Abwägung und der Entwurfsauslegung bearbeitet sein.

Alle eingereichten Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung finden Sie bitte unter folgenden Links:

B-Plan 10:

<https://stor/age.driveonweb.de%2Fdownload%2F657247e105bea5e3e5030db1cf774e601b6f9f919ccd44a5&data=05%7C01%7Czierke%40deg.es.de%7C7ee393f3b4a74a83a47608d8e9a0bd38%7C7c45952241834f06aa71d006f570a4be%7C1%7C0%7C638360648827513526%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWIjoiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzIiLCJBTiI6IjEhaWwiLCJXVCi6Mn0%3D%7C3000%7C%7C%7C&sdata=KwLZ9i8SxZkpTuuR%2B3j7LeAdjK6T7IQxhW0XGcin27w%3D&reserved=0>

B-Plan 11:

<https://stor/age.driveonweb.de%2Fdownload%2F657247e105bea5e3f8f3d16b6ef6d8ef1b6f9f919ccd44a5&data=05%7C01%7Czierke%40deg.es.de%7C7ee393f3b4a74a83a47608d8e9a0bd38%7C7c45952241834f06aa71d006f570a4be%7C1%7C0%7C638360648827513526%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWIjoiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzIiLCJBTiI6IjEhaWwiLCJXVCi6Mn0%3D%7C3000%7C%7C%7C&sdata=vKDHEclhMfy4Sa8V9wyyqToWKVHSuZ9%2BfWtIwSiV0SM%3D&reserved=0>

Bei Fragen oder für die Zusendung weiterer Informationen wenden Sie sich bitte gerne an mich,

mit freundlichen Grüßen

Susanne Siebert

--

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Tel: 0331/7409142
Fax: 0331/7409144
mail: s.siebert@bornholdt-gmbh.de
<http://www.bornholdt-potsdam.de/>

Amtsgericht Pinneberg HRB 424 ME
Geschäftsführer: Jan Bornholdt, Rüdiger Brause

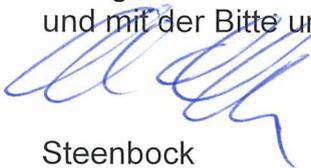
DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Zimmerstraße 54
10117 Berlin
E-Mail: info@deg.es.de
Web: <http://www.deg.es.de/>

Sitz der Gesellschaft Berlin, Registergericht Charlottenburg Nr. HR B 41 385
Vorsitzende des Aufsichtsrates: MR'in Tatjana Tegtbauer
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Bernd Rothe (techn.), Wolf-Dieter Friedrich (kfm.-jur.)

Datenschutzerklärung der DEGES GmbH <https://www.deg.es.de/datenschutz/>

Bürgermeister
der Gemeinde Blomesche Wildnis

anliegende/n 3. Änd. FNP und B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Herzhorn zur Kenntnis
und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.



Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Blomesche Wildnis:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für

Bauausschuss Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

ja nein

Bürgermeister



Sielverband Rhingebiet

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Sielverband Rhingebiet – Blomestraße 60 – 25524 Heiligenstedten

An
BORNHOLDT Ingenieure GmbH
-NL Potsdam-
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

– Der Vorstand –

Verwaltungsgebäude:
Blomestraße 60, 25524 Heiligenstedten
Tel: 04821/4039380 – Fax: 04821/4039389
E-Mail: info@dhsv-krempermarsch.de
Geschäftszeiten:
Montag - Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Verbandsvorsteher: Harald Wendtland
Tel: 04126/5949806

05. Oktober 2023 - Seitenanzahl 5
Sachbearbeitung: R. Kahlke

Heiligenstedten, 05. Oktober 2023

Betr.: Gemeinde Herzhorn - vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 und 3. Änderung des F-Plans

Hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (Scoping)

Bezug: Email vom 02.08.2023 – Frau Susanne Siebert, BORNHOLDT Ingenieure GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sielverband Rhingebiet hat die Unterlagen zu den o.a. Planvorhaben der Gemeinde Herzhorn eingesehen und festgestellt, dass der Verband im Bereich seiner Aufgabenerledigung betroffen wird oder betroffen werden könnte. Der Geltungsbereich des o.a. Planvorhabens befindet sich im Norden der Gemeinde, nördlich des Verbandsgewässers 7.3 „Herzhorner Durchst. Spleth“, westlich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Verbandsgewässers 7.4 „Kamerländer Deichwettern“ und südlich der Bahnstrecke Glückstadt-Elmshorn.

Der Sielverband Rhingebiet ist für die Abführung des gesammelten Regen- und Oberflächenwassers im Geltungsbereich des o.a. Planvorhabens in der Gemeinde Herzhorn zuständig. Mit der Aufstellung des o.a. B-Plans (Gesamtfläche ca. 30 ha) möchte die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage schaffen.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

Hochwasserschutz

Der Verband weist darauf hin, dass die vorhandenen Flächen in dem B-Plangebiet Geländehöhen aufweisen, die bei Ausfall der Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Mauern etc.) durch einströmendes Wasser in Mitleidenschaft gezogen bzw. überflutet werden. Der Elbdeich (aktuelle 1.Deichlinie) verläuft östlich vom B-Plangebiet in Nord-Süd-Richtung - parallel zur Elbe - und liegt im Eigentum und der Unterhaltungspflicht des Landes Schleswig-Holstein.

Der Verband weist darauf hin, dass es seit dem 26.11.2007 die Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken in der EU gibt und zu diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt worden

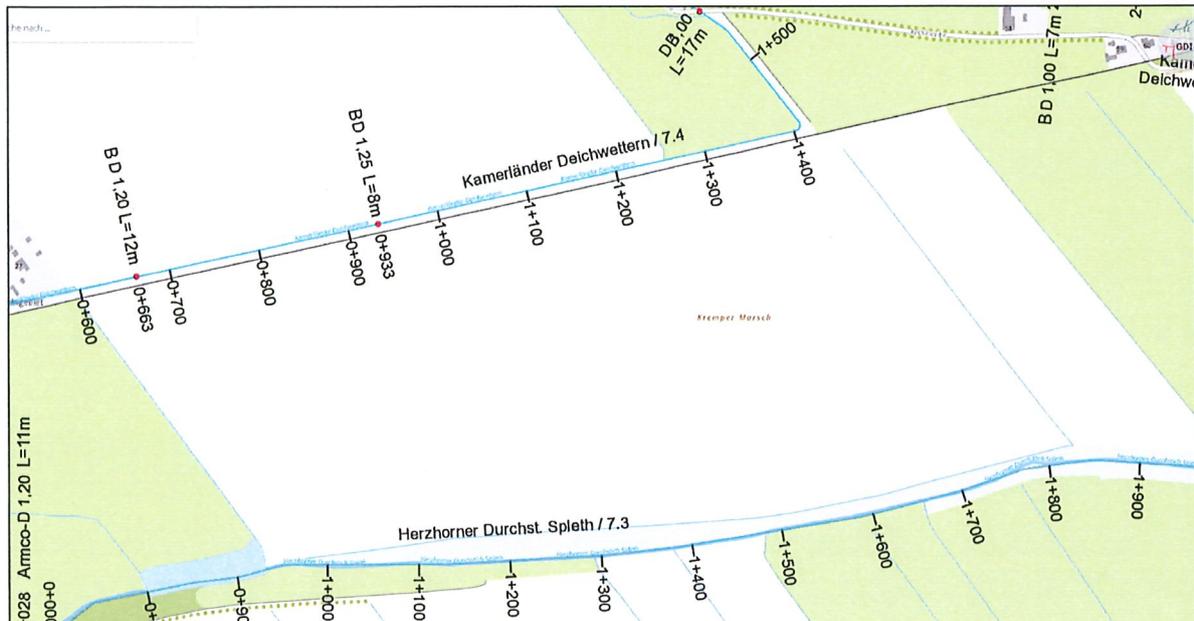
Sparkasse Westholstein (BLZ 222 500 20), Kontonummer 20009438
Swift-BIC: NOLADE21WHO; IBAN: DE70 22250020 0020009438

Pro Gewässer
Wir kümmern uns!

ist. Der Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch weist ausdrücklich darauf hin, dass der Hochwasserschutz für die konkreten Planmaßnahmen im Plangebiet berücksichtigt werden muss. Die Fläche der Docke liegt in einem Hochwasserrisikogebiet mit einem eingeschränkten Hochwasserschutzstatus **vor(!)** dem Landesschutzdeich. Die Fläche unterliegt somit den Bau- und Nutzungsverboten des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG).

Zuständiger Ansprechpartner in diesen Angelegenheiten ist der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN-SH).

Von der Planabsicht ist das Verbandsgewässer 7.3 „Herzhorner Durchst. Spleth“ betroffen, da dieses im grenznahen Bereich oder gar innerhalb des Plangebietes verläuft – siehe nachfolgenden Kartenausschnitt.



Kartenausschnitt aus dem digitalen Anlagenverzeichnis

Dem Verband ist bewusst, dass die Belange des Verbandes durch das o.a. Planvorhaben erst in den später folgenden Planungsschritten, bspw. im Zuge eines Genehmigungsverfahrens für eine Solarenergieanlage, betroffen werden oder betroffen werden könnten. Dennoch erteilt der Verband hier erste wesentliche Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der späteren Verfahrensschritte und hier insbesondere bei der Realisierung von Plan- und Bauvorhaben in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

Der Verband weist darauf hin, dass meist ein „kurzer Blick“ auf das bekannte und für jedermann frei zugängliche Portal „Digitaler Atlas Nord – Wasserland_DAV“ genügt, um frühzeitig eine übersichtliche Auskunft über die verbandlichen Anlagen zu bekommen – insbesondere angesichts der notwendigen Maßnahmen, die im Rahmen von Bau- und Planvorhaben in der Nähe von Verbandsanlagen zu berücksichtigen sind.

Der Verband weist darauf hin, dass das Verbandsgewässer 7.3 „Herzhorner Durchst. Spleth“ augenscheinlich in weiten Bereichen in den o.a. Plangeltungsbereich hineinfällt. Im Plangeltungsbereich

stellt das Verbandsgewässer ein schützenswertes, sehr „naturnahes“ Gewässer mit üppigem Schilfbewuchs auf sehr schwierigem Boden bzw. „Schwemmland“ dar. Die oberen Gewässerböschungskanten des Verbandsgewässers sind vor Ort kaum auszumachen. In der Folge ist der satzungsgemäß mindestens 5 Meter breite Unterhaltungstreifen beiderseits des Gewässers, der von der oberen Gewässerböschungskante gemessen wird, nur sehr schwer zu greifen und darüber hinaus den örtlichen Gegebenheiten nicht ausreichend Rechnung tragend.

Um zum einen den schwierigen Bodenverhältnissen sowie der Befahrbarkeit im gewässernahen Bereich umfänglich Rechnung zu tragen und zum anderen die bei der regelmäßig stattfindenden Gewässerunterhaltung anstehende Aushubablage im Unterhaltungstreifen sicherzustellen, fordert der Verband, dass sich in diesem speziellen Fall die Definition der oberen Gewässerböschungskante an der bestehenden Bewirtschaftungsgrenze (Ackergrenze) orientiert.



Kartenausschnitt aus dem digitalen Anlagenverzeichnis mit Bewirtschaftungsgrenze und „Vorgewende“

Der Verband fordert, dass die bestehende Bewirtschaftungsgrenze (auf Grund ihrer „Noch-Befahrbarkeit“) der oberen Gewässerböschungskante des Verbandsgewässers „gleichgesetzt“ wird. Von dieser Grenzlinie ausgehend, fordert der Verband – insbesondere um die notwendigen Unterhaltungsarbeiten mit Aushubablage nachhaltig sicherzustellen – einen mindestens 10 Meter breiten Unterhaltungstreifen am Verbandsgewässer, der – **über- und unterflur(!)** – frei von sämtlichen baulichen Anlagen zu halten ist.

Inwieweit die beiden jeweils 15 Meter breiten Maßnahmenflächen A1 und A2 diese Forderung eines mindestens 10 Meter breiten Unterhaltungstreifens bereits erfüllen, kann der Verband den vorliegenden Planunterlagen nicht entnehmen. Die Schutzstreifen orientieren sich augenscheinlich an den bestehenden Flurstücksgrenzen und nicht an den gewässernahen Gegebenheiten.

Der Verband weist darauf hin, dass die geplante Sukzession auf der Maßnahmenflächen A2 im deutlichen Widerspruch zu den einschlägigen Wassergesetzen und der Satzung des Sielverbandes Rhingebiet steht! Die Unterhaltung und Funktionsfähigkeit des Verbandsgewässers hat Vorrang!

Der Verband weist darauf hin, dass die Planabsicht die Maßnahmenflächen A1 und A2 zum Ausgleich bzw. zur Kompensation zu nutzen im Widerspruch zu den einschlägigen Wassergesetzen und zur Satzung des Sielverbandes Rhingebiet steht und im Zuge des laufenden Verfahrens von gemeindlicher Seite zu überprüfen und zu belegen ist.

Der Verband fordert, dass der aus verbandlicher Sicht nicht zur Befahrung geeignete, mindestens 10 Meter breite Unterhaltungstreifen am Verbandsgewässer vor Beginn aller Bautätigkeiten durch den Vorhabenträger an „Ort und Stelle“ zu kennzeichnen und abzusichern ist.

Der Verband weist darauf hin, dass die Unterhaltungstreifen beiderseits der Gewässer, Deiche und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m/10m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante, Deichfußlinie und Rohrleitungsachse, grundsätzlich von sämtlichen baulichen Anlagen – **über- und unterflur(!)** – freizuhalten sind. Dieses gilt ausdrücklich auch für einen ggf. notwendigen Löschwasserbrunnen sowie für die geplante Zaunanlage!

Neben der satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen ist auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen, dass diese jederzeit mit schwerem Kettengerät (Bagger) erreichbar sind. Dieses ist insbesondere bei der Erstellung der Zaunanlagen sowie dem Anpflanzen der Gehölz- und Strauchhecken zu berücksichtigen. Eventuelle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Der Verband befürwortet grundsätzlich die Entwicklung von artenreichen extensiven Grünlandflächen (auch im gewässernahen Bereich bzw. im 5-Meter Schutz- und Unterhaltungstreifen) muss aber auf der anderen Seite deutlich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer die Gewässerunterhaltungstreifen in der Regel einmal jährlich mit schwerem Kettengerät befahren werden. Diese Streifen werden dann für die Ablage und den Verbleib des Aushubes benötigt, der im Zuge der Gewässerunterhaltung dem Gewässer entnommen wird. Der Aushub verbleibt an „Ort und Stelle“ und auf „voller Breite“ im 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen. **Der Aushub wird nicht abgefahren!**

Der Verband weist darauf hin, dass eventuelle Schäden an der Grünfläche, Mäh-, Streuobst- oder Blühwiese, die bspw. auf die Unterhaltungsarbeiten oder die Ablage des Aushubes zurückzuführen sind, vom Antragsteller/Vorhabenträger auf eigene Kosten zu beheben sind. Das gilt ausdrücklich auch für die Wiederherstellung einer Blühwiese.

Darüber hinaus ist vom Antragsteller/Vorhabenträger nachhaltig sicherzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen oder Mehrkosten für den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben – insbesondere bei der Gewässerunterhaltung – entstehen.

Die Maßnahmenflächen „artenreiche Grünflächen“ und „Blühwiesen“ (innerhalb und außerhalb der Zaunanlage) bereiten dem Verband zunehmend „große Sorgen“, da derartige Flächen bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässernahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig „erobert“ werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässerböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird.

Der Verband fordert, dass durch eine angemessene Unterhaltung – bspw. durch eine mindestens zwei- bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen – eine Saatverwehung und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.

Beabsichtigt ist, den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 10 für Photovoltaikanlagen (SO) auszuweisen. In diesem Gebiet ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Betriebs-, Umrichter und Transformatorengebäuden sowie ggf. Unterständen für Schafe, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, zulässig. Der Verband stellt fest, dass die geplante Nutzungsart „Photovoltaik“ – mit einem erfahrungsgemäß maximalen Versiegelungsgrad von 2% – aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der PV-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. **Folglich sind Maßnahmen zur Regenrückhaltung aus Sicht des Verbandes nicht erforderlich!**

Der Verband weist darauf hin, dass der Verband grundsätzlich keine Gewässerflurstücke für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen kann und wird. Auch die 5 bzw. 10 Meter breiten gewässernahen Schutz- und Unterhaltungstreifen an den Verbandsgewässern bzw. Verbandsanlagen sind nicht als Flächen für die Kompensation auszuweisen. Die vom Verband zu unterhaltenden Rohrleitungen und verrohrten Gewässer sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie durch Kompensationsmaßnahmen – auch außerhalb des Plangebietes – vorgesehen werden.

Der Verband weist darauf hin, dass der Verband im Zuge des weiteren gemeindlichen Verfahrens zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist. Darüber hinaus weist der Verband darauf hin, dass der Verband im Zuge eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung der PV-Freiflächenanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist.

Unter der Voraussetzung, dass die mitgeteilten Hinweise, Anregungen, Vorgaben, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge der weiteren Planungen umfänglich Berücksichtigung finden, werden vom Sielverband Rhingebiet keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.a. Planvorhaben der Gemeinde Herzhorn erhoben.

Weitere Anregungen und Forderungen werden zum geplanten Vorhaben nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

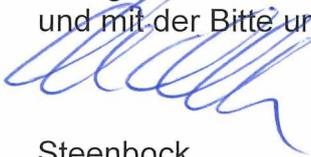


Verbandsvorsteher

Ø Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz – Abt. Wasserwirtschaft, Postfach 1632, 25506 Itzehoe

Bürgermeister
der Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis

anliegende/n 3. Änd. FNP und B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Herzhorn zur Kenntnis
und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.


Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für

Bauausschuss

Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

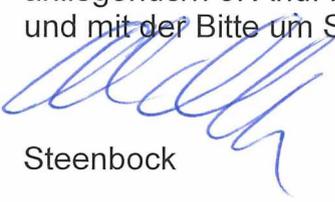
ja

nein


Bürgermeister

Bürgermeister
der Gemeinde Kollmar

anliegende/n 3. Änd. FNP und B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Herzhorn zur Kenntnis
und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.


Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Kollmar:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für

Bauausschuss

Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

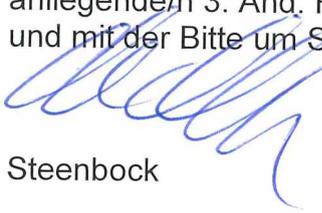
ja

nein


Bürgermeister

Bürgermeister
der Gemeinde Neuendorf b. E.

anliegende/n 3. Änd. FNP und B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Herzhorn zur Kenntnis
und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.


Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Neuendorf b. E.:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für

Bauausschuss Gemeindevertretung

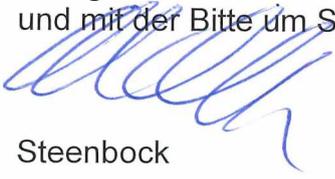
Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

ja nein


Bürgermeister

Bürgermeister
der Gemeinde Sommerland

anliegende/n 3. Änd. FNP und B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Herzhorn zur Kenntnis
und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.


Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Sommerland:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für

Bauausschuss Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

ja nein

Bürgermeister

3.8.23





Deutsche Bahn AG • DB Immobilien
Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Per E-Mail: s.siebert@bornholdt-gmbh.de

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg

www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Frau Christiane Klump
Christiane.Klump@deutschebahn.com
Telefon: + 49 3918 6149

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-SH-23-163495 und TÖB-SH-
23-163522

11.09.2023

Strecke 1210 Elmshorn - Westerland links der Bahn

Ihre Mail vom 03.08.2023
Ihr Zeichen: /

Gemeinde Herzhorn
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 für die Errichtung einer Photovoltaik-
Freiflächenanlage und 3. Änderung des Flächennutzungsplans
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Siebert,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Konzernstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Herzhorn bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzler
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Weitere infrastrukturelle Belange:

- Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten.
- Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist innerhalb eines Bereiches von 4,00 m von mit Oberleitung bespannten Gleisen (gemessen von Gleismitte bis zur Einfriedung) gemäß DB Konzernrichtlinie 997.0204 mit Kunststoffbeschichtung und bahngeerdetem Prelldraht zu versehen.
- Unter Berücksichtigung der benachbarten Oberleitung ist die Erdung des Gerüsts für die Photovoltaikplatten (Stahlkonstruktion) zu prüfen.
- Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von dem geplanten Vorhaben nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.
- Eine Gefährdung des Bahnübergangs in Bahnkilometer 41,947 „Reichenreihe“ wie z.B. durch eine breite Baustellenzufahrt ist durch Begegnungsverkehre auszuschließen. Die privaten Bahnübergänge (PBÜ) dürfen nicht als Baustellen - Ein- und Ausfahrt genutzt werden. Andernfalls muss eine gesonderte Zustimmung der DB Netz AG eingeholt werden, welche eine vertragliche Regelung zur Folge hätte.
- Auf der Feldseite zwischen Bahn- und Fremdgrundstück ist ein befahrbarer Grünstreifen zur Graben- und Vegetationspflege, sowie für die allgemeine Instandhaltung der Bahnanlagen, freizuhalten.



- Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch das Verfahren nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.
- Aus Sicht der DB Netz AG Telekommunikation darf es bei dem Vorhaben nicht zur Beeinträchtigung der GSM-R Funkversorgung (digitaler Zugfunk) der Bahnstrecke kommen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.
- Die regelkonformen Sichtbeziehungen an den der gegenständlichen Fläche liegenden Bahnübergängen in Bahnkilometer 41,947, 42,317 und 43,076 sind von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice, Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Um Aufnahme der vorgenannten Punkte und um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Nutzen Sie hierfür gern das Funktionspostfach der DB Immobilien – Baurecht: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@Deutschebahn.com.

Die Deutsche Bahn AG behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien



i.V.

i.A.

Anlage

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



QR-Code



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck
+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de
2. August 2023 | Gemeinde Herzhorn BPlan 10 und 3. Änd. FNP
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7230996 001+002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße
i. A.

Sascha Schöpf

i.A.

Klaus Reichert